

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE AFFLER

FÜR DAS TEILGEBIET „AUF DER HÖH / AM SCHÄWENWEG (SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK)“

Mit Schreiben vom 24.03.2021 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 28.04.2021 gebeten.

Folgende Stellungnahmen wurden von den beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie von benachbarten Gemeinden nach § 4 Abs.

1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB abgegeben:

1	Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund vom 31.03.2021	2
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 29.03.2021	2
3	Deutsche Telekom Technik GmbH, Polcherstr. 15-19, 56727 Mayen vom 12.04.2021	2
4	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 29.03.2021	3
5	Forstamt Neuerburg, Herrenstraße 2, 54673 Neuerburg vom 29.03.2021	4
6	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier, Direktion Landesarchäologie, Weimarer Allee 1, 54290 Trier 05.05.2021	6
7	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Schillerstraße 44, 55116 Mainz vom 15.04.2021	7
8	Handwerkskammer, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 13.04.2021	8
9	Industrie- und Handelskammer, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier vom 22.04.2021	8
10	Kommunale Netze Eifel AöR, Michelbach 1, 54595 Prüm-Niederprüm vom 06.04.2021	9
11	Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg vom 20.05.2021	9
12	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung -Niederlassung Trier-, Paulinstraße 58, 54292 Trier vom 07.04.2021	17
13	Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein vom 22.04.2021	17
14	Landwirtschaftskammer – Dienststelle Trier-, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier vom 22.04.2021	19
15	Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 07.04.2021	22
16	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 23.04.2021	24
17	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft u. Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 26.04.2021	24
18	Westnetz GmbH, Eurener Str. 33, 54294 Trier vom 24.03.2021	25
1	Eigentümer*in/Nutzer*in der benachbarten Forstfläche vom 07.04.2021	28

1 Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund vom 31.03.2021

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Bezüglich weiterer Versorgungsleitungen wurden die zuständigen Träger öffentlicher Belange, wie z.B. die Creos GmbH oder die Westnetz GmbH (siehe Stellungnahme Nr. 17), am Verfahren beteiligt.</i></p> <p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 29.03.2021

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

3 Deutsche Telekom Technik GmbH, Polcherstr. 15-19, 56727 Mayen vom 12.04.2021

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>men abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

4 Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 29.03.2021

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Antrag auf Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung an die Kreisverwaltung Bitburg-Prüm vom 27.10.2020, die wir in vollem Umfang aufrechterhalten und nachfolgend zitieren:</p> <p>“derzeit liegen im vorgesehenen zu überplanenden Bereich noch keine konkreten Planungen unseres Hauses vor. Die Gemeinde Affler hat jedoch zeitgleich mit der Nachbargemeinde Preischeid (VG Arzfeld) am 25.11.2015 ihr Interesse an der Durchführung einer Bodenordnung bekundet. Beide Gemeinden befinden sich somit in der mittelfristigen Arbeitsplanung unseres Hauses.</p> <p>Unabhängig hiervon wird der vorliegenden Planung aus Sicht der Landentwicklung und Landeskultur keinesfalls zugestimmt. Die Errichtung einer 19 ha großen PV- Freiflächenanlage bei insgesamt ca. 90 ha landwirtschaftlicher von Wald umschlossener Nutzfläche in solch exponierter Hanglage oberhalb des Ortes würde das Landschafts- und Ortsbild erheblich verändern und damit den Erholungscharakter der Landschaft in diesem Bereich der VG'en Südeifel und Arzfeld nachhaltig verschlechtern. Auch wenn es sich bei dem vorgesehenen Standort überwiegend um artenarme Acker- und Grünlandflächen handelt, wird aus den vorgenannten Gründen der vorliegenden Planung nicht zugestimmt.“</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>In der Ortslage Affler befinden sich keine für den Tourismus oder die Erholung bedeutsame Einrichtungen. Auch bedeutsame Wanderwege, Aussichtspunkte oder Plätze zum Verweilen sind nicht vorhanden. Um die Auswirkungen auf das Ortsbild zu minimieren, ist eine Eingrünung der Anlage mit Strauchhecken und Abschnittsweise mit (Obst-)Bäumen 2. Ordnung vorgesehen. Deutliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich im Umkreis von 1 km, besonders im Umfeld der Ortslage. Wie o.g. sind hier jedoch keine für den Tourismus oder die Erholung bedeutsame Einrichtungen betroffen. Aus einem Umkreis von 1 bis 3 km kann die geplante Anlage von den gegenüberliegenden Höhenzügen bei Dauwelshausen und Sevenig eingesehen werden. Vereinzelt kann auch der Randbereich der Ortslage betroffen sein. Wie Fo-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
<p>Hinsichtlich der Effektivität der Anlage im Hinblick auf mögliche Verschattung empfiehlt das Forstamt folgende Abstände um dieser Problematik aus dem Wege zu gehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: eine Baumlänge (i.d.R. 30 m) • Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: dreifache Baumlänge (i. d. R. 90 m) <p>Um eine ungestörte forstliche Nutzung der umliegenden Bestände zur Holzernte und Bringung des Holzes zu gewährleisten und möglicher Gefahren wie Windwurf oder Waldbrand begegnen zu können, wird generell ein Mindestabstand von 30 m zum Rand der Photovoltaikanlage gefordert. Eine Erschließung des Waldes zum Feld kann in Betracht kommen, da am Oberhang die Bringung des Holzes sinnvollerweise nach dort erfolgt.</p> <p>Sollte es dennoch zu Rodungen von Waldflächen kommen, so bedürfen diese der vorherigen Beantragung und Genehmigung des Forstamtes Neuerburg.</p> <p>Hinweis: Waldverluste durch Rodung sind derzeit durch flächengleiche Ersatzaufforstungen auszugleichen. Hierzu können nur Nichtwaldflächen herangezogen werden.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zwar ist in den walddahen Bereichen mit Verschattungseffekten zu rechnen, die Wirtschaftlichkeit der Freiflächenanlage und die Berücksichtigung von möglichen Verschattungseffekten ist jedoch durch den Vorhabenträger/Anlagenbetreiber zu bewerten.</i></p> <p><i>Der durch die Baugrenze festgesetzte Abstand von baulichen Anlagen zum Waldrand wird der Forderung entsprechend auf min. 30 Meter erhöht. So ist die Bewirtschaftung der Waldbestände weiterhin gewährleistet.</i></p> <p><i>Die Baugrenze definiert einen Mindestabstand, den bauliche Anlagen zum Wald einhalten müssen. Die tatsächliche Lage baulicher Anlagen sowie der Abstand zu den angrenzenden Waldbeständen wird abschließend in der nachgelagerten Genehmigungsplanung definiert.</i></p> <p><i>Bei der Umsetzung des Solarparks ist in Abhängigkeit von den dann gewählten konkreten Waldabständen ggf. eine Regelung mit dem Waldbesitzer zu treffen. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass die Baumaßnahmen eine Erhöhung der Verkehrssicherungspflicht des Besitzers der angrenzenden Waldflächen bewirken. Seitens des Anlagenbetreibers kann dazu eine Haftungsfreistellung gegenüber den Eigentümern der angrenzenden Waldflächen abgegeben werden.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p>			
	Beschlussvorschlag			
	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt dem Abwägungsvorschlag zu folgen und die Planung gemäß den Abwägungsvorschlägen anzupassen.</p>			
	Beschluss			
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
		ja	nein	

Anregung	Abwägungsvorschlag
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:

6 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier, Direktion Landesarchäologie, Weimarer Allee 1, 54290 Trier 05.05.2021

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>die Universität des Saarlandes hat im Auftrag des Planungsträgers WES Green GmbH auf Anregung der Denkmalfachbehörde in dem Plangebiet magnetische Prospektionen zur Sachverhaltsermittlung durchgeführt. Nach Ausweis der uns am 21.04.2021 zugänglich gemachten Messergebnisse befinden sich im Plangebiet einige archäologische Hinterlassenschaften, bei denen es sich hauptsächlich um locker gestreute Gruben handelt, die von nicht datierten Siedlungstätigkeiten rühren. Da die archäologischen Objekte nicht kompakt liegen und die Errichtung der Photovoltaik nicht mit großflächigen Bodeneingriffen verbunden ist, stufen wir die Gefährdung der archäologischen Substanz als gering ein und haben keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Da im Planbereich Einrichtungen des Westwalls liegen, könnten von der Planung jedoch Belange der Denkmalpflege des Westwalls berührt sein und sollten, falls noch nicht geschehen, dringend mit dem Zuständigen abgesprochen werden (guenther.wagner@gdke.rlp.de).</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i> <i>Es wird auf die Stellungnahme Nr. 11 der Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 20.05.2021 verwiesen.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p>Keine Beschlussfassung erforderlich!</p>

7 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Schillerstraße 44, 55116 Mainz vom 15.04.2021

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 24.03.2021 und die Beteiligung unserer Behörde gem. § 4 Abs. 1 BauGB bei der vorliegenden Bauleitplanung in Affler.</p> <p>Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind die von uns zu vertretenden Belange insofern betroffen, als dass sich Bestandteile des Flächendenkmals „Westwall“ unmittelbar innerhalb des Planbereichs befinden. Als einheitliches Kulturdenkmal genießt der Westwall neben dem Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG auch Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG.</p> <p>Die Planungen haben dem Erhaltungsgebot Rechnung zu tragen. Die Westwall-Bauten sind teilweise mit Erde überdeckt, teilweise obertägig abgebrochen (untertägig aber noch vorhanden]. Für Details der Planung stehen wir gerne bereit und gehen von einer Beteiligung in den weiteren Maßnahmeschritten aus.</p> <p>Die zu betrachtende Fläche liegt im Umfeld von Bauwerken der Hauptkampflinie, weshalb bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten ist. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalbehörde durchzuführen. Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i> <i>Es wird auf die Stellungnahme Nr. 11 der Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 20.05.2021 verwiesen.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in den Unterlagen zum Bebauungsplan aufgeführt!</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i> <i>Es wird auf die Stellungnahme Nr.6 der Direktion Landesarchäologie vom 05.05.2021 verwiesen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung	Beschlussvorschlag			
	Der Ortsgemeinderat beschließt dem Abwägungsvorschlag zu folgen und die Hinweise in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.			
	Beschluss			
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
		ja	nein	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

8 Handwerkskammer, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 13.04.2021

Anregung	Abwägungsvorschlag
bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.	<i>Zur Kenntnisnahme.</i> <i>Keine Beschlussfassung erforderlich!</i>

9 Industrie- und Handelskammer, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier vom 22.04.2021

Anregung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der Aufstellung eines Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Affler für das Teilgebiet „Auf der Höh/Am Schäwenweg - Sondergebiet Photovoltaik - stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen. Im Hinblick auf die Belange der Tourismuswirtschaft (Freizeit und Erholung) sollte eine verträgliche Einbindung des Plangebiets in das Landschaftsbild durch eine geeignete Umpflanzung erfolgen.	<i>Zur Kenntnisnahme.</i> <i>Eine randliche und innere Ein- und Begrünung ist im Bebauungsplan festgesetzt.</i> <i>Keine Beschlussfassung erforderlich!</i>

10 Kommunale Netze Eifel AöR, Michelbach 1, 54595 Prüm-Niederprüm vom 06.04.2021

Anregung	Abwägungsvorschlag
Von Seiten der KNE bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Es sind keine Anlagen der Wasserversorgung betroffen.	<i>Zur Kenntnisnahme.</i> <i>Keine Beschlussfassung erforderlich!</i>

11 Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg vom 20.05.2021

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem von Ihnen mit Schreiben vom 24.03.2021, Az. FB 3.610-13-02 übersandten Entwurf des oben genannten Bebauungsplanes geben wir nach Anhörung der betroffenen Ämter unseres Hauses für die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm folgende zusammengefasste Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ab:</p> <p>1. Bauwesen</p> <p>1.1. Allgemeines</p> <p>1.1.1. Mit dem vorliegenden Entwurf des o.g. Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung einer erdgebundenen Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Affler geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 17 ha.</p> <p>1.1.2. Das vorgesehene Bebauungsplangebiet ist nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Südeifel entwickelt worden. Insofern wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB zunächst nicht entsprochen. Aus der Begründung zum Bebauungsplan geht jedoch hervor, dass parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans auch die Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt ist (§ 8 Abs. 3 BauGB). Dabei muss im Verfahren für den Bebauungsplan der Stand der Planungsarbeiten am Flächennutzungsplan in aus-</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>reichendem Maße dargelegt und nachgewiesen werden.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im Parallelverfahren ein Bebauungsplan erst dann in Kraft gesetzt werden kann, wenn für den Flächennutzungsplan zumindest materielle "Planreife" eingetreten ist (vgl. Ernst-Zinkahn-Bielenberg Nr. 48 zu § 8 BauGB). Wird ein Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht, so bedarf er gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung.</p> <p>1.1.3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt direkt nördlich der Ortslage Affler; das Gelände weist eine südliche Neigung zur Ortslage auf. Laut Entwurfsunterlagen befindet sich die nächstgelegene Wohnbebauung in einem Abstand von nur 30 m. Wie bereits im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung vom 19.11.2020 mitgeteilt, sind die daraus resultierenden Beeinträchtigungen (insbesondere Blendwirkung) eingehend zu untersuchen und zu berücksichtigen, In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Überprüfung im Rahmen eines <u>Blendgutachtens</u> erfolgen soll. Dieses liegt offensichtlich noch nicht vor.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind u.a. die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), Insofern sollte das angekündigte Blendgutachten zeitnah eingeholt und in die weitere Planung aufgenommen werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die geplante Eingrünung des Geltungsbereiches insbesondere in den ersten Jahren nach Fertigstellung noch keine wesentliche Abschirmung zur Ortslage erreichen kann.</p> <p>1.2. Zeichnerische Darstellung (Planunterlage)</p> <p>1.2.1. Die Bemaßung der Planzeichnung fehlt vollständig und sollte ergänzt werden (Breite der Grünflächen und Wirt-</p>	<p><i>Um Beeinträchtigungen der Wohnbebauung zu verhindern wird entlang der südlichen Grenze des Plangebietes die Randeingrünung durch die Pflanzung von Solitärsträuchern und Einzelgehölzen (Bäume 2. Ordnung) verstärkt und der Sichtschutz, besonders in den ersten Jahren, erhöht.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme. Die Bemaßung wird ergänzt. Abweichungen von den Grundstücksgrenzen sind dem Ausschluss der angren-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>schaftswege, Abstand und Verlauf der Baugrenzen etc.). Insbesondere weicht der Geltungsbereich stellenweise auch von den Grundstücksgrenzen ab, sodass hier dessen Verlauf nur erschwert nachvollzogen werden kann. Ggf. kann ergänzend zur Nachvollziehbarkeit des Verlaufs von Geltungsbereich, Baugrenzen etc. auf Referenzpunkte nach Koordinaten Bezug genommen werden.</p> <p>1.2.2. Wir weisen darauf hin, dass einige der überplanten Grundstücke derzeit nicht an eine Verkehrsfläche angrenzen und somit eine wegemäßige Erschließung im baurechtlichen Sinne nicht gegeben ist.</p> <p>1.2.3. Die auf der Planzeichnung angegebenen Rechtsgrundlagen sind teilweise überholt und sollten aktualisiert werden. Wir empfehlen bei allen Rechtsgrundlagen den Zusatz „in der zurzeit geltenden Fassung“ anzugeben.</p> <p>1.3. Textfestsetzungen</p> <p>1.3.1. In Textfestsetzung Ziffer 3.2 werden untergeordnete Nebenanlagen zugelassen. Hinsichtlich § 23 Abs. 5 BauNVO sollte die Festsetzung dahingehend konkretisiert werden, ob diese Nebenanlagen „nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder „auch in den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen, jedoch außerhalb festgesetzter Grünflächen“ zulässig sind.</p> <p>1.3.2. Laut Begründung zum Bebauungsplan ist die innere Erschließung der Anlage über Erdwege zwischen den Modulreihen vorgesehen. Es sollte in den Textfestsetzungen klar gestellt werden, dass evtl. anzulegende innere Verkehrsflächen bei der Ermittlung der GRZ mit hinzugerechnet werden und unter welchen Umständen diese ggf. sogar bei der Ermittlung des höchstzulässigen Versiegelungsgrades zu berücksichtigen sind,</p>	<p><i>zenden Vorranggebiete Forstwirtschaft und regionaler Biotopverbund (ROPneu/E) aus dem Geltungsbereich geschuldet. Die Endfassung der Planung wird der Kreisverwaltung in digitaler Form als georeferenzierte Datei (Shape, DWG o.a.) zur Verfügung gestellt. Alle Grenzen (Geltungsbereich, Baugrenze, Ausgleichsflächen usw.) lassen sich daher in Ihrer Lage bestimmen und im Gelände einmessen. In der Planzeichnung wird kein Bezug auf Referenzpunkte genommen.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme. Die Rechtsgrundlagen werden im weiteren Verfahren aktualisiert.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme. Unter der Ziffer 3.1 der Textfestsetzungen ist festgesetzt, dass Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme. Die Textfestsetzungen werden angepasst. Die GRZ und der maximale Versiegelungsgrad wird zur Klarstellung nun für das gesamte Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt.</i></p>
<p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>2.1. Die im B-Plan eingezeichneten Flächen zur Anpflanzung von Sträuchern sind in ihrer Breite zu bemaßen, ebenso die Fläche</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Für die beabsichtigte Zielsetzung der effektiven Blickleinbindung der Anlage innerhalb eines Gebietes im Naturpark Südeifel mit dessen formulierten Schutzzwecken sind ausreichend breite Pflanzstreifen für eine mehrreihige, artgemäße Gehölzentwicklung erforderlich und eindeutig festzulegen.</p> <p>2.2. Für die Module ist eine Mindesthöhe über Gelände von 1 m festzulegen.</p> <p>Begründung: Im avifaunistischen Gutachten wird für einige der planungsrelevanten erfassten Vogelarten eine Schafbeweidung sowie die Erhaltung von ein- und mehrjährigen Altgrasstreifen empfohlen. Für eine Schafbeweidung ist eine Mindesthöhe der Module sinnvoll und erforderlich, damit Schafe darunter konfliktfrei passieren können. Hinzu kommt, dass durch die Mindesthöhe die Belichtung der Grünlandflächen unter den Modulen und damit die „ökologische Funktionsfähigkeit“ der anzusäenden kräuterreichen Regiosaatgutmischung verbessert wird. Und zudem wären bei niedrigeren Modulelementen Konflikte des Aufwuchses mit der Energiegewinnung zu erwarten, da nach Festsetzungsentwurf bei Mahd oder Mulchen der erste Arbeitsgang erst ab 1.7. möglich sein soll, der Aufwuchs dann aber schon eine Höhe erreicht haben kann, die tiefliegende Modulreihen verschatten würde. Aus diesen Gründen ist in der „Leitlinie Fotovoltaik“ der benachbarten VG Bitburger-Land eine Mindesthöhe der Module von 1 m festgelegt, die auch hier übernommen werden sollte.</p> <p>2.3. Das Avifaunistische Gutachten, das bereits 2019 durchgeführt wurde, umfasste nur gut die Hälfte des B-Plan-Bereichs, nicht aber die Flächen westlich des landwirtschaftlichen Weges (s. Eintragung des Untersuchungsgebietes in den entsprechenden Karten). Zudem war erst ein (zu) später Erfassungsbeginn (20.4.2019) möglich. Wir halten die ergänzende Kartierung der fehlenden Flächen zu geeigneten Zeiträumen für erforderlich. Alternativ wäre vorstellbar, dass der avifaunistische Gutachter, soweit er dies für möglich hält, sein Gutachten um eine „worst case“ Annahme für die zusätzlichen, nicht untersuchten Flächen</p>	<p><i>Die Bemaßung wird ergänzt.</i></p> <p><i>Ausreichend breite Pflanzstreifen für eine mehrreihige, artgemäße Gehölzentwicklung sind unter Ziffer 4.3 festgelegt, die Formulierung wurde konkretisiert.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i> <i>Die Festsetzung einer Mindesthöhe von 1,0 m wird zurückgewiesen. Aus der Praxis hat sich ein Abstand von rund 0,8 m zwischen GOK und Unterkante der Module als geeignet ergeben. Dieser Abstand ermöglicht eine problemlose Beweidung mit Schafen – die Tiere queren uneingeschränkt die Modulreihen und bewegen sich frei auf der Fläche – und führt zu keinen nennenswerten Verschattungseffekten durch zu hohen Aufwuchs. Werden die Module höher Aufgeständert, können sich höhere Anforderungen an die Standsicherheit der Modulreihen ergeben, so dass zusätzliche Punktfundamente notwendig werden.</i> <i>Die Belichtung der Grünflächen wird durch einen Mindestabstand (3,5 m) der einzelnen Modulreihen zueinander gewährleistet.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i> <i>In Abstimmung mit dem avifaunistischen Gutachter wurde für die nicht untersuchte Fläche wie vorgeschlagen eine „worst case“ Annahme getroffen (21.05.2021).</i> <i>Es handelt sich um Offenlandbereiche (Acker, Grünland) ohne Gehölzstrukturen. Als planungsrelevante Art kommt daher auch hier die Feldlerche in Frage. Da es sich um eine hängige, waldrandnahe Fläche handelt, wird lediglich ein weiteres Feldlerchen-Brutrevier angenommen. Zudem kann ein weiteres Brutrevier des Baumpieper und der Goldammer angenommen werden. In den angren-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>ergänzt (s. auch unten unter dem Punkt Lerchen).</p> <p>2.4. Unter 2.1 des Umweltberichts wird das vorhandene Grünland als „sehr artenarme Fettwiesen“ beschrieben. Im Avifaunistischen Gutachten wird das „vorhandene artenreiche Grünland“ immer wieder erwähnt. Es ist eindeutig zu klären, welchen Charakter das Grünland hat, um diesen Widerspruch auszuräumen.</p> <p>2.5. Wir halten es für sinnvoll, möglich, und im Sinne des Artenschutzes für erforderlich, die Festsetzungen zur Pflege der Grünlandflächen unter 4.2 zu ergänzen. So könnte, entsprechend der Empfehlung des Avifaunistischen Gutachtens, ein Anteil von Altgrasstreifen festgelegt werden, die nur im mehrjährigen Rhythmus zu mulchen sind. Für die Streifen zwischen den Modulreihen könnte dagegen Beweidung oder Mahd (mit Abfuhr des Mahdguts) festgelegt und Mulchen ausgeschlossen werden. Dies dürfte ohne Weiteres umsetzbar sein und die Strukturvielfalt innerhalb der Anlagenflächen deutlich erhöhen.</p> <p>2.6. Entsprechend Angaben in den Unterlagen und Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde sind im Plangebiet 3 Westwallanlagen/ Bunker vorhanden/ zu vermuten. Wir weisen darauf hin, dass diese häufig besondere artenschutzrechtliche Funktionen erfüllen oder potenziell erfüllen können und bitten, in der weiteren Planung darauf einzugehen.</p>	<p><i>zenden Walbeständen können sich zudem Greifvogelhorste befinden, die ein Jagdhabitat im Plangebiet annehmen lassen.</i></p> <p><i>Die Grünlandflächen treten als sehr artenarme Fettwiesen in Erscheinung. Das Grünland wird dominiert durch Obergräser wie dem Wiesen-Schwingel (<i>Festuca pratensis</i>), Weiche Trespe (<i>Bromus hordeaceus</i>) und dem Wiesen-Fuchsschwanzgras (<i>Alopecurus pratensis</i> L.) und weist nur einen geringen Krautanteil auf. Die Kräuter werden durch das hohe Aufkommen von Nährstoffzeigern wie dem Wiesen-Löwenzahn (<i>Taraxacum</i> sect. <i>Ruderalia</i>) und Störzeigern wie dem Stumpfbblätterigen Ampfer (<i>Rumex obtusifolius</i>) und dem Gänseblümchen (<i>Bellis perennis</i>) bestimmt. Seltene Magerzeiger wie der Knollige Hahnenfuß (<i>Ranunculus bulbosus</i>) und die Magerwiesen-Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i>) deuten jedoch auf tendenziell magere Standortverhältnisse hin.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Freiflächen, welche nicht mit Modulen überstellt werden, werden wie vorgeschlagen zur Entwicklung von Altgrasstreifen festgesetzt. In diesem Sinne werden rund 1,2 ha Fläche, welche sich aus Waldabständen, Abständen zu Freileitungen und zur Bunkeranlage ergeben, als Ausgleichsfläche festgesetzt. Innerhalb des Sondergebietes (Anlagenfläche) werden ausreichend große Freiflächen ebenso zur Entwicklung von Altgrasstreifen festgesetzt. Zudem wird ein Mindestabstand zwischen den Modulreihen von 3,5 m festgesetzt.</i></p> <p><i>Da eine Aushagerung des Standortes aufgrund naturschutzrechtlicher Anforderungen nicht erforderlich ist (in diesem Sinne wäre eine Entnahme des Mahdguts erforderlich), wird der Ausschluss des Mulchens als Bewirtschaftungsform nicht festgesetzt.</i></p> <p><i>Am Nordostrand des Plangebiets befindet sich eine gesprengte Bunkeranlage, ein Zugang zu unterirdischen Strukturen ist nicht bekannt. Diese wird in Bebauungsplan gekennzeichnet. Die Bunkeranlage wird nicht überplant, eine Beeinträchtigung einer potenziellen besonderen artenschutzrechtliche Funktion ist daher nicht zu erwarten. Um die ehemalige Bunkeranlage wird ein 10 Meter Abstand von jeglicher Bebauung freigehalten. Die vorhandenen Feldgehölze und Saumstrukturen bleiben erhalten und der Abstandsbereich wird zur Entwicklung von Altgrasstreifen festgesetzt.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>2.7. Wir halten eine FFH-Vorprüfung für erforderlich. Die folgenden Aussagen des Umweltberichts zur Natura 2000-Thematik genügen u. E. nicht, um Auswirkungen auf Schutzziele von vornherein auszuschließen: „Im Plangebiet kommen keine Flächen des europäischen Netzes Natura 2000 vor. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das FFH-Gebiet „Ourtal“ Es umgibt das Plangebiet von Osten, Süden und Westen in mindestens 100m Entfernung. Aufgrund der räumlichen Distanz und der Art des Vorhabens sind Auswirkungen bis in die Schutzgebiete ausgeschlossen“.</p> <p>2.8. Unter 5.1 des Umweltberichts wird festgestellt: „Bei der Feldlerche ist mit einem möglichen Verlust der beiden Brutreviere zu rechnen. Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.“ Da nur gut die Hälfte des Bebauungsplangebietes im Rahmen der avifaunistischen Kartierung erfasst wurde (s. o.), ist es durchaus möglich, dass weitere Brutreviere westlich des landwirtschaftlichen Weges, d. h. im Bereich nicht kartierter Flächen, liegen. Hier ist entweder eine Nachkartierung vorzunehmen oder der „worst case“ (an zusätzlichen Revieren) anzunehmen.</p> <p>2.9. Die erforderlichen gebietsexternen artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind zum nächsten Verfahrensschritt auszuarbeiten. Wir weisen darauf hin, dass die externen Maßnahmen vor Erreichen des 33er-Standes zu sichern sind (dingliche Sicherung der Umsetzbarkeit, Städtebaulicher Vertrag zur Maßnahmenumsetzung zwischen OG als Planungsträgerin und Eifelkreis, UNB) und aus artenschutzrechtlicher Sicht voraussichtlich vor Eingriffsbeginn umgesetzt sein müssen (CEF-Maßnahmen).</p> <p>3. Raumordnung und Landesplanung</p> <p>3.1. Wir verweisen auf den raumordnerischen Entscheid vom 19.11.2020. Abweichungen der Planung, die eine erneute raumordnerische Einschätzung erfordern, sind aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.</p> <p>4. Wasserrecht</p>	<p><i>Eine FFH-Vorprüfung wird durchgeführt und den Planunterlagen hinzugefügt.</i></p> <p><i>(siehe Abwägungsvorschlag zu Punkt 2.3)</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die externen Ausgleichsmaßnahmen wurden festgelegt. Es handelt sich um die Flurstück 44, 45, 46, 47, 48, und 49 (jeweils teilweise) auf Flur 2 der Gemarkung Affler. Bei dieser Fläche handelt es sich um die etwa 1 ha große „Insel“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Dieser Bereich kann aufgrund der Standortkriterien nicht für die Überstellung mit Modulen herangezogen werden.</i></p> <p><i>Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>4.1. Ein Wasserschutzgebiet ist im betroffenen Bereich nicht ausgewiesen. Oberirdische Gewässer sind durch die Planung nicht unmittelbar betroffen.</p> <p>4.2. Für die Aufständigung der Modultische wird der Versiegelungsgrad mit max. 4 % angegeben. Es handelt sich an dem vorgesehenen Standort um hängiges Gelände (keine Neigungen angegeben), welches direkt zur Ortslage hin geneigt ist.</p> <p>Gemäß Planung ist im vorliegenden Fall der Abwasserbegriff nicht erfüllt, da kein Niederschlagswasser aus im Zusammenhang bebautem Gebiet gesammelt und fortgeleitet werden soll - das Niederschlagswasser könne von den Modultischen abtropfen und dazwischen versickern. Durch die lückenhafte Anordnung der Module (mind. 2cm Abstand) entstehe keine Konzentration des Niederschlagswassers an den Modulkanten. Erosionsschäden durch konzentrierten Niederschlagswasserabfluss seien daher ausgeschlossen; zentrale Anlagen für Wasserrückhaltung seien daher nicht notwendig.</p> <p>Wie bereits im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung mitgeteilt, wird der Standort aus wasserwirtschaftlicher Sicht aufgrund der stark geneigten Hanglage zur Ortslage weiterhin als problematisch eingeschätzt (Gefährdungspotential Ortslage).</p> <p>Wir empfehlen daher im Zuge der weiteren Planung diese Thematik nochmals eingehend zu betrachten, insb. sollten bei dieser Betrachtung auch historische Erfahrungen am Standort Berücksichtigung finden.</p> <p>An der hangabgewandten Seite des Plangebietes in Richtung Ortslage sollte weiterhin eine ausreichend dimensionierte Freifläche zur Realisierung von Maßnahmen der Starkregenvorsorge (bspw. Abfanggraben mit Durchlass an der K48) vorgesehen werden.</p> <p>4.3. Hinsichtlich der Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe (betrifft insb. die vorgesehenen Trafostationen) sind die Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe (AWSV)“ in der</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Die Thematik der Starkregengefährdung bzw.-Vorsorge wird in den Unterlagen zum Bebauungsplan noch einmal vertiefend beleuchtet. Nach telefonischer Rücksprache mit Herr Steins (Ortsbürgermeister) vom 04.06.2021 wurden keine bekannten Schadereignisse durch Starkregen vorgebracht. Auch im Bereich der Tiefenlinie bzw. Konzentrationszone seien bisher keine Probleme durch verschärften Oberflächenabfluss aufgetreten. Eine erneute Vorortbegehung belegt zudem, dass die Tiefenlinie in ausreichender Entfernung von der Wohnbebauung verläuft, so dass diese bei einem Starkregeneignis nicht durch konzentrierten Oberflächenabfluss gefährdet werden kann. Zwischen der Kreisstraße und dem Anlagenstandort verbleibt ein Bereich, welcher nicht durch die Planung beansprucht wird und im Bereich der Tiefenlinie liegt.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis wird in den Unterlagen zum Bebauungsplan aufgeführt!</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag					
<p>zur Zeit geltenden Fassung einzuhalten.</p> <p>5. Denkmalschutz</p> <p>5.1. Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen folgende Bedenken gegen die geplante Maßnahme: Im Plangebiet befinden sich Bauwerke und Erdgräben des Flächendenkmal „Westwall und Luftverteidigungszone West“. Durch die bereits erfolgte Prospektion des Plangebietes konnten die unterirdischen Strukturen der denkmalgeschützten Anlagen lokalisiert werden.</p> <p>Es ist seitens des Planers gemeinsam mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe und der Unteren Denkmalschutzbehörde eine fachliche Lösung zu erarbeiten, wie die denkmalgeschützten Anlagen vor Zerstörung und Beeinträchtigung geschützt werden können. Hierzu hat das planende Büro bereits den Kontakt zu den Fachbehörden hergestellt. Die noch ausstehenden Ergebnisse der fachlichen Abstimmung sind bei der Realisierung der späteren Baumaßnahme zu berücksichtigen.</p> <p>6. Sonstiges</p> <p>6.1. Wir bitten Sie, die vorstehenden Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der erforderlichen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, zu beachten und zu berücksichtigen.</p> <p>6.2. Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen im weiteren Verfahren bitten wir darauf zu achten, dass die im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse vollständig in den Planunterlagen umgesetzt werden.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis wird in den Unterlagen zum Bebauungsplan aufgeführt! Der Westwallbunker wird zudem nachrichtlich auf der Planurkunde zum Bebauungsplan dargestellt.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Die Planung wurde mir der zuständigen Fachbehörde abgestimmt. Im Ergebnis wird der Abstand der Baugrenze zum Westwallbunker auf 15 Meter vergrößert.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p>					
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt dem Abwägungsvorschlag zu folgen und die Planung entsprechend der genannten Abwägungsvorschläge anzupassen.</p>					
	<p>Beschluss</p> <table border="1" data-bbox="1055 1465 2056 1495"> <tr> <td><input type="checkbox"/> einstimmig</td> <td><input type="checkbox"/> mit</td> <td>Anzahl Stimmen</td> <td>Enthaltungen:</td> <td></td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:			

Anregung	Abwägungsvorschlag				
	angenommen	Stimmenmehrheit angenommen	ja	nein	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:					

12 Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung -Niederlassung Trier-, Paulinstraße 58, 54292 Trier vom 07.04.2021

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Bereich der aufgeführten Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass das BAIUDBw Referat Infra I 3, Fontainenengraben 200, 53123 Bonn als Nachfolger für die Wehrbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Auf die Stellungnahme Nr.2 des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 vom 29.03.2021 wird verwiesen.</i></p> <p><i>Von dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen ist keine Stellungnahme eingegangen.</i></p> <p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

13 Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein vom 22.04.2021

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Plangebiet hat einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der K 48. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat über die Gemeindestraße „Dorfstraße“ zu erfolgen. Diese bindet innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze von Affler an die K 48 an.</p> <p>Es muss ausgeschlossen sein und vor Beginn der Bauarbeiten nachgewiesen werden, dass von den aufgestellten Modulen eine Blendgefahr in Richtung klassifizierter Straßen ausgeht. Sollte eine Blendgefahr nicht</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Durch ein Blendgutachten wurde eine potentielle Blendwirkung der geplanten Freiflächenanlage überprüft und bewertet werden. Auszug aus dem Gutach-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag												
<p>gänzlich auszuschließen sein, muss durch bauliche Maßnahmen oder Pflanzungen ein direkter Sichtkontakt zu Straßen unterbunden werden.</p> <p>Eine etwaige Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen zwecks Einspeisung ist separat bei uns zu beantragen.</p>	<p><i>ten:</i></p> <p>„Es wurde untersucht, ob ein die K 48 befahrender Kraftfahrer durch die geplante PV-Anlage Affler in unzumutbarer Weise geblendet werden kann. In Fahrtrichtung Ost/Nord erreicht kein Sonnenlicht den Kraftfahrer, Blendung kann nicht auftreten. In Fahrtrichtung West kann den Kraftfahrer nur [auf einem Teilabschnitt] Sonnenlicht erreichen, in diesem Abschnitt ist mit einer evtl. verkehrgefährdenden Blendung zu rechnen. Als Abhilfemaßnahme wird vorgeschlagen, den Zaun [im betreffenden] Abschnitten mit einem dunklen Kunststoffgewebe auszustatten, das nicht mehr als 30 % Transmission besitzt. Anstelle des Kunststoffgewebes können zur Abschirmung auch Schilfrohmatten verwendet werden.“</p> <p>Hat die Randeingrünung eine ausreichende Größe erreicht, kann der Sichtschutz entfernt werden.</p> <p>Entsprechende Anforderungen sind im Zuge der Genehmigungsplanung (Bauantrag) zu beachten. Ein entsprechender Hinweis wird in den Unterlagen zum Bebauungsplan aufgeführt!</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>												
	<th data-bbox="1059 922 2051 962">Beschlussvorschlag</th>	Beschlussvorschlag											
	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt dem Abwägungsvorschlag zu folgen und die Hinweise in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen, sowie die Planung ohne weitere Anpassungen fortzuführen.</p>												
	<th data-bbox="1059 1252 2051 1292">Beschluss</th>	Beschluss											
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="1059 1292 1236 1252"><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td data-bbox="1236 1292 1473 1252"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td colspan="2" data-bbox="1473 1292 1713 1252">Anzahl Stimmen</td> <td data-bbox="1713 1292 1904 1252">Enthaltungen:</td> <td data-bbox="1904 1292 2051 1252"></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td data-bbox="1473 1252 1556 1292">Ja</td> <td data-bbox="1556 1252 1713 1292">Nein</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:				Ja	Nein		
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:									
		Ja	Nein										

14 Landwirtschaftskammer – Dienststelle Trier-, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier vom 22.04.2021

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur Aufstellung eines Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Affler für das Teilgebiet „Auf der Höh/Am Schäwenweg“ nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Geplant ist die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf einer Fläche von 17,1 ha. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und vorrangig als Grünland, untergeordnet als Acker bewirtschaftet. Sie dienen zur Futtermittelerzeugung.</p> <p>Gemäß dem Grundsatz G 166 des Landesentwicklungsprogrammes IV RLP sind Freiflächenanlagen flächenschonend insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen zu errichten.</p> <p>Die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche der Gemarkung Affler beträgt rund 91 ha. Mit 17,1 ha beansprucht das Plangebiet in etwa 18,8 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzflächen der Gemarkung. In dieser Größenordnung kann nicht von einer flächenschonenden Planung im Sinne des Landesentwicklungsprogrammes ausgegangen werden.</p> <p>Bei den Böden handelt es sich auf Gemarkungsebene um gut nutzbare landwirtschaftliche Nutzflächen, die intensiv bewirtschaftet werden. Die Ackerzahlen liegen im Plangebiet etwa im Durchschnitt der Gemarkung, bzw. mit 28 leicht darunter (Durchschnitt 30). Die besten Böden weisen eine Ackerzahl von 47 auf. Flächen in diesem Bereich sind als Vorbehaltsgebiet im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen. Es handelt sich also nicht um ertragsschwache Böden, wie dies im LEP IV gefordert wird. Vielmehr handelt es sich um Böden, die die Bewirtschaftungsgrundlage und damit die Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe darstellen.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verbandsgemeinde hat mit Ihren Kriterien die Flächeninanspruchnahme durch PV-Freiflächenanlagen je Gemarkung auf maximal 25 ha begrenzt. Mit rund 17,1 ha steht das Vorhaben den Kriterien nicht entgegen.</i></p> <p><i>Die zentrale Fläche mit einer Acker-/Grünlandzahl von 47 (ca. 1,1 ha) ist gemäß den „Leitlinien für die Planung erdgebundener Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen. Die besten Böden im Geltungsbereich weisen eine Ackerzahl von 39 auf. Bei den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft handelt es sich um Grundsätze im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Die Verbandsgemeinde Südeifel hat das berechtigte Ziel, die Ansiedlung von Photovoltaikanlagen im Verbandsgemeindegebiet vorbereitend zu steuern und unter der Berücksichtigung raumordnerischer, naturschutzrechtlicher bzw. naturschutzfachlicher, landwirtschaftlicher und technischer Fragestellungen auszuweisen. Dementsprechend wurden ganz aktuell Leitfäden und Kriterienkataloge auf Verbandsgemeindeebene festgelegt und entsprechende Suchräume und Potentialflächen auf Flächennutzungsplanebene analysiert, abgestimmt und dargestellt. Diese sollen einen am Bedarf orientierten verträglichen Umfang an PV-Freiflächenanlagen widerspiegeln.</p> <p>Der Eifelkreis zählt zu den Landkreisen mit den höchsten regenerativen Strom Einspeisewerten in Rheinland-Pfalz (Anteil der erneuerbaren Energien - Deckungsgrad am Stromverbrauch- lag im Jahr 2016 bereits bei rund 106 %). Das Ziel, bis 2030 bilanziell den verbrauchten Strom zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen wurde im Eifelkreis und auch in der Verbandsgemeinde Südeifel bereits 2016 erreicht und überschritten. Mit der aktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde darüber hinaus der Bedarf für die nächsten Jahre zugrunde gelegt und „auf die Fläche gelegt“.</p> <p>Eine über diesen Bedarf hinausgehende Planung zu Lasten der Agrarstruktur halten wir für unverträglich.</p> <p>Entgegen den Aussagen der Planunterlagen sehen wir bei der Überplanung von annähernd 19 % der Gemarkungsfläche sehr wohl eine Beeinträchtigung der Agrarstruktur.</p> <p>Der Aussage auf Seite 17 der Begründung, dass es durch die Planung nicht zu agrarstrukturellen Nachteilen kommt, da die Planung die Kriterien der Verbandsgemeinde hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft erfüllt, müssen wir widersprechen. Der Kriterienkatalog der Verbandsgemeinde liegt uns zwar vor, wurde aber nicht</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme. Die vorliegende Flächenkulisse entspricht den Leitlinien für die Planung erdgebundener Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme. Um das Ziel der Landesregierung zu erreichen ist es erforderlich, dass Regionen mit einem größeren Flächenpotential für erneuerbarer Energie, Regionen mit einem geringeren Flächenpotential (z.B. Ballungsräume) kompensieren. Daher ist der Ausbau der EE auch über den Deckungsgrad am Stromverbrauch von 100% hinaus erforderlich.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme. Die beanspruchten Flächen werden gesamt durch einen luxemburgischen Hauptertragslandwirt bewirtschaftet. Die Flächen standen dem Pachtmarkt in den letzten Jahren nicht zur Verfügung. Durch die vorliegende Planung ergeben sich daher keine Auswirkungen auf den Pachtmarkt.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag										
<p>mit uns als Fachbehörde aufgestellt. Somit kann er nicht dazu dienen, die Belange bzw. Beeinträchtigungen der Agrarstruktur abzubilden oder Aussagen dazu zu treffen.</p> <p>Auch wenn auf der Gemarkung selbst keine ortsansässigen Betriebe wirtschaften liegen die Flächen nicht brach und werden auch weiterhin zur Futtermittelerzeugung genutzt und benötigt. Die Betriebe sind im Rahmen des Strukturwandels sowie des fortschreitenden Klimawandels und Auflagen wie beispielsweise aus der Düngeverordnung auf einen Zuwachs an Flächen angewiesen.</p> <p>Wir vermissen in der Begründung zur Planung Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Landwirtschaft sowie zu Auswirkungen auf den Bodenmarkt. Gemäß den Anforderungen aus der vereinfachten raumordnerischen Prüfung müssen diese Belange aufgeführt werden und in die Abwägung einfließen.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft werden aus den dargelegten Gründen gegen diese Planung grundsätzliche Bedenken erhoben. Eine Ausweisung von Solarflächen auf den betroffenen Flächen wird abgelehnt.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>In der Gemeinde ist kein aktiver landwirtschaftlicher Betrieb tätig. Die Flächen der Gemarkung und insbesondere des Planungsgebietes werden aktuell durch einen luxemburgischen Haupterwerbslandwirt bewirtschaftet. Die Flächen standen den lokalen Betrieben (z.B. aus den Nachbargemeinden) in den vergangenen Jahren daher nicht zur Verfügung. Durch die Planung gehen den lokalen Betrieben aus der umliegenden Gemeinden somit keine Flächen verloren bzw. der Druck auf den Bodenmarkt erhöht sich nicht.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p>										
	<th data-bbox="1055 997 2063 1034">Beschlussvorschlag</th>	Beschlussvorschlag									
	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt dem Abwägungsvorschlag zu folgen und die Planung trotz der dargelegten Bedenken ohne Änderungen weiter zu führen.</p>										
	<th data-bbox="1055 1174 2063 1211">Beschluss</th>	Beschluss									
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="1055 1211 1272 1310"><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td data-bbox="1272 1211 1478 1310"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td data-bbox="1478 1211 1592 1310">Anzahl Stimmen</td> <td data-bbox="1592 1211 1704 1310">Enthaltungen:</td> <td data-bbox="1704 1211 2063 1310"></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td data-bbox="1478 1246 1592 1310">ja</td> <td data-bbox="1592 1246 1704 1310">nein</td> <td></td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:				ja	nein	
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:								
		ja	nein								
	<p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>										

15 Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 07.04.2021

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Affler für das Teilgebiet „Auf der Höh/Am Schäwenweg“ - Sondergebiet Photovoltaik - in der Verbandsgemeinde Südeifel, bitten wir folgende Belange der Regionalplanung zu berücksichtigen:</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u></p> <p><i>Entwurf des in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplans</i> Durch den Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013 mit dem der Gesamtplanentwurf des Regionalen Raumordnungsplans zur Anhörung freigegeben wurde, handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Wir bitten die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2 ROPI) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen (Kap. 5.6.2.1 ROPI). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z.B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2 ROPI).</p> <p><u>Sicherung der Energieversorgung</u> Die Nutzung erneuerbarer Energien stimmt grundsätzlich mit den Zielen der Regionalplanung zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier überein. Dies trifft sowohl für die Vorgaben des rechtsver-</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Die geplante Anlage ist frei von Emissionen wie z.B. Lärm oder Gerüche. Mit schädlichen Umwelteinwirkungen ist nicht zu rechnen.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>bindlichen Regionalen Raumordnungsplanes zur Sicherung der Energieversorgung (Kapitel 3.4.3 ROPI) als auch für die geplanten Festlegungen des ROPneu/E (Kapitel II.4.2 ROPneu/E) zur Nutzung regenerativer Energiequellen zu.</p> <p><u>Sicherung von landespflegerisch bedeutsamen Flächen</u> Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Sondergebiet Photovoltaik liegt innerhalb des Naturparkes "Südeifel" (07-NTP-072-002). Hier ist die Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung zu prüfen. Aus diesem Grund bitten wir die Planungen frühzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p><u>Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs/Sicherung der Erholungsräume</u> Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Sondergebiet Photovoltaik liegt gemäß der Festlegungen des ROPI innerhalb eines Vorranggebietes mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.</p> <p>Ferner liegt das Plangebiet innerhalb eines Schwerpunktbereiches der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung.</p> <p>Des Weiteren ist gemäß dem Entwurf des ROPneu/E im Bereich des geplanten Sondergebietes Photovoltaik die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Erholung und Tourismus geplant.</p> <p>Wir bitten die genannten Belange bei der vorliegenden Planung zu berücksichtigen.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme. Die zuständige Naturschutzbehörde wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme. Bezüglich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion siehe Abwägung zur Stellungnahme Nr.4 des Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel vom 29.03.2021</i></p> <p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

16 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 23.04.2021

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 24.03.2021 (Az. FB 3.610-13-02) teile ich Ihnen mit, dass von hier aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken gegen das o. g. Planvorhaben bestehen und auch keine sonstigen Anregungen.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

17 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft u. Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 26.04.2021

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, von Geltungsbereich wird kein Oberflächengewässer, kein Wasserschutzgebiet und keine im Bodenschutzkataster des Landes kartierte Bodenschutzfläche betroffen. Starkregenvorsorge: In den Planunterlagen wird nachvollziehbar dargelegt, dass durch die PV-Freiflächenanlage kein erhöhter Abfluss und keine verstärkte Erosion aus dem Plangebiet verursacht werden. Nach den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sind sämtliche nicht befestigte Flächen in Grünland umzuwandeln. Nur 4 % der Flächen dürfen versiegelt werden. Die einzelnen Module werden mit breiten Lücken auf den Modultischen installiert, so dass Wasser dezentral versickern kann. Der Süd- und der Ostrand des Plangebietes werden durch eine Strauchpflanzung begrünt, was den Abfluss von der Fläche bremsen kann.</p> <p>Im Rahmen der Bauarbeiten kann die Grasnarbe auf Teilflächen geschädigt werden bzw. entstehen offene Bodenflächen im Bereich der Zufahrten oder im Baufeld der Nebenanlagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei den Bauarbeiten sind die Eingriffe in den Bewuchs der Flächen und in die Bodenstruktur so weit wie möglich zu vermeiden. Soweit erhebliche Eingriffe nicht zu vermeiden sind, sind Vorkehrungen für eine bauzeitliche Entwässerung zu treffen. 	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i> <i>Um einen verstärkten Oberflächenabfluss während der Bauphase zu vermeiden wird eine bodenkundliche Baubegleitung als sinnvolles Werkzeug empfohlen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Unterlagen zum Bebauungsplan aufgeführt.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	Beschlussvorschlag			
	Der Ortsgemeinderat beschließt dem Abwägungsvorschlag zu folgen und die Planung gemäß den Abwägungsvorschlägen anzupassen.			
	Beschluss			
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
			Ja	Nein
				Enthaltungen:
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

18 Westnetz GmbH, Eurener Str. 33, 54294 Trier vom 24.03.2021

Anregung	Abwägungsvorschlag			
<p>Sehr geehrte Dannen und Herren,</p> <p>im o.g. Bereich betreiben wir 20-kV- und 1-kV-Netze.</p> <p>Als Anlage senden wir Ihnen Planunterlagen, in denen unsere im Geltungsbereich des Plangebietes vorhandenen Leitungen eingetragen sind, mit der Bitte, diese bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Durch Ab- und Aufträgen von Erdmassen dürfen weder die Standsicherheit der Maststützpunkte beeinträchtigt noch die Sicherheitsabstände unterschritten werden.</p> <p>Zu den vorhandenen Maststandorten muss ein dauerhafter Zugang für Großfahrzeuge (LKW mit Kran, Hubsteiger, o.ä.) in einer Breite von 4 m. gewährleistet sein. Ebenso im Umkreis von 10 m um die jeweiligen Maststandorte. Die Zugänglichkeit unsererseits zu den Maststandorten der 20-kV—Freileitung und der 1-kV-Freileitung muss jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>Für die vorhandene 20-kV-Freileitung ist ein 15 m breiter Schutzstreifen (7,50 m Breite beiderseits der Leitungssachse) freizuhalten, der in der Regel von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs freigehalten werden muss.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Die Planung wird im Südwesten im Bereich der Masten der 1-kV-Leitung in der Form angepasst, dass die Masten in einem Abstand von 10 m außerhalb der überplanten Fläche liegen.</i></p> <p><i>Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten der 20-kV—Freileitung wird gewährleistet. Ein entsprechender Hinweis wird in den Unterlagen zum Bebauungsplan aufgeführt.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Dieser Bereich wird bei der Planung der Modulbelegung freigehalten. Ein entsprechender Hinweis wird in den Unterlagen zum Bebauungsplan aufgeführt.</i></p>			

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Für die 20-kV-Freileitung gilt nach DIN EN 50341 folgender Sicherheitsabstand: Lotrechter Abstand zwischen 20-kV-Leiter (bei größtem Durchhang) und der Fahrbahn 7m.</p> <p>Im Falle einer baulichen Nutzung des v. g. Schutzstreifens müssen gemäß den DIN EN-Bestimmungen 50341 die allseitigen Mindestabstände von 5 m; bezogen auf eine Dachneigung bis 15° (begehbar), und 3 m bei einer Dachneigung über 15° (nicht begehbar) zwischen den ruhenden bzw. ausgeschwungenen Seilen bei größtem Durchhang der 20-kV-Freileitung und den geplanten Bauwerksteilen eingehalten werden.</p> <p>Anpflanzungen bitten wir mit uns abzustimmen. Die Abstände von den vorgesehenen Bepflanzungen zu unseren geplanten bzw. vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ einzuhalten.</p> <p>Unsere Stellungnahme bezieht sich nur auf das Plangebiet und hat keine Zusage zur Stromeinspeisung in unser Versorgungsnetz zur Folge. Aussagen zu möglichen Verknüpfungspunkten der Einspeiseanlage mit unseren Netzanlagen sind erst nach Durchführung einer Einzelfallberechnung möglich. Zur Klärung der Einspeisefrage muss sich der Bauherr rechtzeitig mit uns, der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, in Verbindung setzen.</p> <p>Damit die Sicherheit der Stromversorgung für die Dauer der Bauzeit gewährleistet ist und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der 20-kV-Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass die geforderte Schutzzone gemäß „Schutzanweisung für Versorgungsanlagen“ zu den Bauteilen der Freileitung immer eingehalten wird. Hierbei ist auch das Ausschwingen von Leitungsseilen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln zu berücksichtigen. Das Aufstellen eines Kranes oder ähnlich hoher Arbeitsma-</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag						
<p>schinen in unmittelbarer Leitungsnähe ist zu vermeiden.</p> <p>Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.</p> <p>Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht gegen Ihre weiteren Planungen keine Bedenken.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p>						
	Beschlussvorschlag						
	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt dem Abwägungsvorschlag zu folgen und die Planung gemäß den Abwägungsvorschlägen anzupassen.</p>						
	Beschluss						
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen <table border="1" data-bbox="1487 734 1724 788"> <tr> <td data-bbox="1487 734 1568 788">Ja</td> <td data-bbox="1568 734 1724 788">Nein</td> </tr> </table>		Ja	Nein	Enthaltungen:
Ja	Nein						
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:							

Anregung	Abwägungsvorschlag												
<p>siken freizuhalten und um den Schutz des Aufwuchs auf meinen Forstflächen zu gewährleisten.</p>	<p><i>Der durch die Baugrenze festgesetzte Abstand von baulichen Anlagen zum Waldrand wird zur Vermeidung von Haftungsansprüchen auf min. 30 Meter erhöht.</i></p> <p><i>Die Baugrenze definiert einen Mindestabstand, den bauliche Anlagen zum Wald einhalten müssen. Die tatsächliche Lage baulicher Anlagen sowie der Abstand zu den angrenzenden Waldbeständen wird abschließend in der nachgelagerten Genehmigungsplanung definiert.</i></p> <p><i>Seitens des Anlagenbetreibers wird spätestens zur Baugenehmigung eine Haftungsfreistellung gegenüber dem Eigentümer der angrenzenden Waldflächen abgegeben.</i></p>												
	<p>Beschlussvorschlag</p>												
	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt dem Abwägungsvorschlag zu folgen und die Planung gemäß den Abwägungsvorschlägen anzupassen.</p>												
	<p>Beschluss</p>												
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="1055 853 1272 949"> <input type="checkbox"/> einstimmig angenommen </td> <td data-bbox="1272 853 1478 949"> <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen </td> <td colspan="2" data-bbox="1478 853 1706 885">Anzahl Stimmen</td> <td data-bbox="1706 853 1877 885">Enthaltungen:</td> <td data-bbox="1877 853 2067 885"></td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> <td data-bbox="1478 885 1592 949">ja</td> <td data-bbox="1592 885 1706 949">nein</td> <td colspan="2"></td> </tr> </table> <p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:				ja	nein		
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:									
		ja	nein										